-Gemeinsam freiwillig im Odenwaldkreis

Wie funktioniert das Asylverfahren, was ist eine Duldung

	sichere Herkunftsländer (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien und EU-Staaten)	Länder mit Rückübernahmeabkommen (Afghanistan, Marokko, Algerien, Tunesien)		Abschiebeverbot im Einzelfall § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	Länder mit Abschiebestopp, d.h. Hindernis (Irak, Syrien)
VA-Entscheidung des BAMF nicht vollziehbar/bestandskräftig (Rechtsmittel eingelegt)	aufenthaltsrechtliche Gestattung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens				
VA-Entscheidung des BAMF vollziehbar/bestandskräftig (Rechtsmittel ausgeschöpft oder nicht eingelegt)	in der Regel zügige Vorbereitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen	Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung nach § 60 a AufenthG liegen nicht vor	Voraussetzungen nach § 60 a AufenthG liegen vor → Erteilung einer Duldung	Aufenthaltserlaubnis	Duldung
Abschiebung steht konkret bevor (z. B. Passbeschaffung, Terminfestsetzung, Flugbuchung, u. ä.)	Petition - Land - Bund	Petition - Land - Bund	Duldung kann nicht erteilt werden → Petition - Land - Bund; Einlegung von Rechtsmitteln	es droht keine Abschiebung	erst bei Wegfall des Hindernisses drohen aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Stand: 05.05.2017

Eindeutige ID: #1293
Verfasser: Markus Fabian
Letzte Änderung: 2017-07-26 11:41

(c) 2024 Benjamin Till Renkel-Magsam <b.renkel-magsam@odenwaldkreis.de> | 2024-04-30 10:43
URL: http://faq-asyl.odenwaldkreis.de//index.php?action=artikel&cat=28&id=294&artlang=de